



Was ist erlaubt ?– Was verbietet die Berufsordnung beim Praxis-Internetauftritt?

Die zu beachtenden Rechtsgrundlagen gründen sich im Wesentlichen auf

- die Musterberufsordnung für Ärzte (MBO-Ä) in der gültigen Fassung der jeweiligen Landesärztekammern
- das Heilmittelwerbegesetz (HWG)
- die Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG)
- die Regelungen in den Versorgungsverträgen mit den gesetzlichen Kassen

Wer die nachfolgende Aufstellung beachtet, ist in jedem Ärztekammer- und KV-Bezirk auf der sicheren Seite. In regionalen Ärztkammern geben in der Regel Informationsschriften/Merkblätter zum Praxisinternet-Auftritt heraus – so z. B. die Landesärztekammer Baden-Württemberg unter <http://www.aerztekammer-bw.de/20/merkblaetter/internetpraesentation.pdf>.

Was ist erlaubt?

Startseite / Homepage und die Folgeseiten :

- alle Angaben des **Praxisschildes und die Praxisanschrift**, unter der sich die Ärztin bzw. der Arzt niedergelassen hat mit **Telefonnr., Fax-Nr., E-Mail-Adresse**. Ferner **Sprechstundenzeiten und Hinweise auf Spezial Sprechstunden, Erreichbarkeit außerhalb der Sprechstunden, Hinweise auf das Erreichen der Praxis durch öffentliche Verkehrsmittel, Hinweis auf Parkplätze**.
(Die gestatteten Angaben auf dem Praxisschild haben sich in den letzten Jahren deutlich erweitert.)
- **Vorstellung des Praxispersonals** und der besonderen Aufgaben
- **Bild des Praxisteam**s
- **Impressum Seite:**
 - Geburtsjahr des Praxisinhabers
 - Sprachkenntnisse
 - Konfession
 - ein **erworbener med. akademischer Grad oder andere akademische Grade** sind in Verbindung mit der Fakultätsbezeichnung zu nennen.
 - **Ausländische Hochschulabschlüsse und ggf. hier erworbene Grade** dürfen nur angegeben werden, wenn die Hochschule nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigt ist und der Grad im Anschluss an ein absolviertes Studium verliehen wurde.
 - Angaben über die zuständige **Landesärztekammer** (Link zur Ärztekammer), die Berufsbezeichnung (Ärztin bzw. Arzt, Fachärztin bzw. Facharzt für) und den **Staat, in dem die Berufsbezeichnung verliehen wurde** sowie die Bezeichnung der berufsrechtlichen Regelungen.
 - **Einige Ärztekammern empfehlen einen Link auf die Berufsordnung** im Internetauftritt der jeweiligen Landesärztekammer). Dies ist problematisch, da in diesem Fall vom Arzt ständig zu kontrollieren ist, ob der Link noch korrekt ist und nicht "ins Leere" läuft und die "verlinkte" Berufsordnung nach eventuellen Satzungsänderungen überhaupt noch aktuell ist.



- Ggf. **Angabe der Zulassung zu Krankenkassen**
- Bei Vertragsärzten: Angaben (**Link zur KV**) zur zuständigen Kassenärztliche Vereinigung
- **Qualifikationen, die durch eine Ärztekammer verliehen** wurden z. B. Zertifikate
 - Akupunktur
 - Diabetologie
 - Ernährungsmedizin
 - Rettungsdienst
- Gestattet sind die Hinweise z. B.:
 - **Hausärztliche Versorgung oder Hausärztin/Hausarzt**
 - **Belegärztin/Belegarzt mit Angabe des Belegkrankenhause**
 - **Durchgangsarzt, D-Arzt oder H-Arzt**
 - **Ambulante Operationen**
 - **Praxisklinik**
 - **Lehrpraxis der Universität X**
- Erlaubt ist die **Angabe von nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erworbene Qualifikationen** z. B.

- EU-Qualifikationen
- auf der Basis von Bundesrecht erteilte Qualifikationen (Gelbfieber-Impfstelle, Fliegerärztliche Untersuchungsstelle, Qualifikation als D-Arzt oder H-Arzt)
- KV-Sonderabrechnungsgenehmigungen (Kernspintomographie, Schlafapnoe, LDL-Elimination, endoskopische Operationen etc.).

- **Zu Tätigkeitsschwerpunkten** informiert die Landesärztekammer Baden-Württemberg – und dies dürfte in der Regel auch in den anderen Ärztekammerbezirken gelten:

Wurden bestimmte Qualifikationen nicht öffentlich-rechtlich erworben, ist die Angabe von Tätigkeitsschwerpunkten zulässig (z. B. Akupunktur, Diabetologie). Allerdings muss die Ankündigung so erfolgen, dass eine Verwechslung mit Bezeichnungen des Weiterbildungsrechts ausgeschlossen ist. Hat ein Arzt die Anerkennung „Algesiologe DGSS“ erworben, kann er als Tätigkeitsschwerpunkt z. B. die Information „Schmerztherapeutische Behandlungen“ angeben, nicht hingegen den Begriff „Schmerztherapie“, da dieser von der Weiterbildungsordnung (Zusatzbezeichnung „Spezielle Schmerztherapie“) besetzt ist.

Der Angabe der Tätigkeitsschwerpunkte muss jeweils der Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ vorangestellt werden. Auch die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunkts ist nur zulässig, wenn die Tätigkeiten einen quantitativen Schwerpunkt der beruflichen Praxis bilden. Dies kann angenommen werden, wenn Fälle aus diesem Bereich über einen längeren Zeitraum hinweg regelmäßig und gehäuft auftreten und der Arzt einen nennenswerten Anteil seines Umsatzes aus ihnen zieht. Dies kann dann bejaht werden, wenn die Tätigkeit mehr als 20 % der Gesamtleistung ausmacht.

- **mit Selbsthilfegruppen**
- sachliche **Informationen zu Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen** der Praxis
- **Bekanntmachungen von Urlaubszeiten**, Angabe der Vertretungsärzte.



Was ist nicht erlaubt?

- **Anpreisende Darstellung des Lebenslaufes**
- **Hinweise auf "bevorzugte" Arzneimittel des Arztes**
- **Bewerbung von Heil- und Hilfsmitteln oder medizinischen Produkten**
- Ein **Patienten-Diskussionsforen**
- Hinweis auf eine **sofortige weiterführende Diagnostik** nach Überweisung durch andere Ärzte
- **Elektronische Gästebücher mit Patientenäußerungen**
- **Kostenvergleiche** (z. B. bei IGEL-Leistungen) eigener Leistungen zu Kollegen
- Behandlungsbilder: **Vorher und nachher!**
- **Dank-Schreiben der Patienten**

Problematisch sind:

- Hinweise auf besondere Zusammenarbeit mit einer Apotheke
- Hinweise auf andere Arztpraxen, Krankenhäuser und die Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen (etwa Physiotherapie, Orthopädietechniker)
- Einstellen von Fachliteratur, die z. B. auf der Arztseite vorgeschlagene Diagnostik oder Therapie nennt
- eigene wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Arztes, wenn sich diese nicht an ein Fachpublikum richten.